

VOTUM

2021/6-VI

8. Oktober 2021

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer VI der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Sobotta, Teichmann und Todorovic aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 27. Mai 2021 am 8. Oktober 2021 durch Mehrheitsbeschluss folgendes Votum:

1. Die Fermenterrührwerke und der Dosierer der Bioabfallanlage sowie derjenige Teil der Leitwarte, der dem Vergärungsprozess in den Fermentern sowie der Stromerzeugung in den BHKW zuzuordnen ist, sind Teil der Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 1 EEG 2017²/2021³.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

2. **Das Rührwerk im Anmischbehälter sowie Pulper, Magnetabscheider, Siebanlage, Sortieranlage, Hammermühle und die Förderbänder der Bioabfallanlage sowie der übrige Teil der Leitwarte, der der Bioabfallaufbereitung und nicht unmittelbar der Steuerung des Gas- und Stromerzeugungsprozesses dient, sind Hilfsanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021.**
3. **Der Biofilter, die Hygienisierung sowie die Dusch- und Sanitärräume der Bioabfallanlage sind Nebenanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, welche Strom verbrauchenden Komponenten der von der Anspruchstellerin betriebenen Bioabfallanlage vor dem Hintergrund des „Eigenver sorgungsverbots“ für Anlagen in der Ausschreibung zur „Anlage“ i. S. d. EEG bzw. zu deren „Neben- und Hilfsanlagen“ i. S. d. § 27a Satz 2 EEG 2017 gehören.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt mehrere Einrichtungen zur Lagerung, Aufbereitung und Verstromung von Bioabfällen, insbesondere eine Bioabfallaufbereitungshalle, in der der angelieferte Bioabfall gelagert, sortiert und aufbereitet wird, zwei Fermenter, in denen der aufbereitete Bioabfall vergärt wird, zwei Endlager, in denen die Gärreste aus den Fermentern weiter vergärt werden, und zwei BHKW, in denen das in den Fermentern und den Endlagern gewonnene Biogas verstromt wird (im Folgenden: Bioabfallanlage). Der schematische Aufbau ist der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.
- 3 Die Bioabfallanlage befindet sich am Standort [...] und weist eine installierte Leistung von [ca. 1 000] kW_{el} auf. Sie wurde am [...] März 2020 in Betrieb genommen.

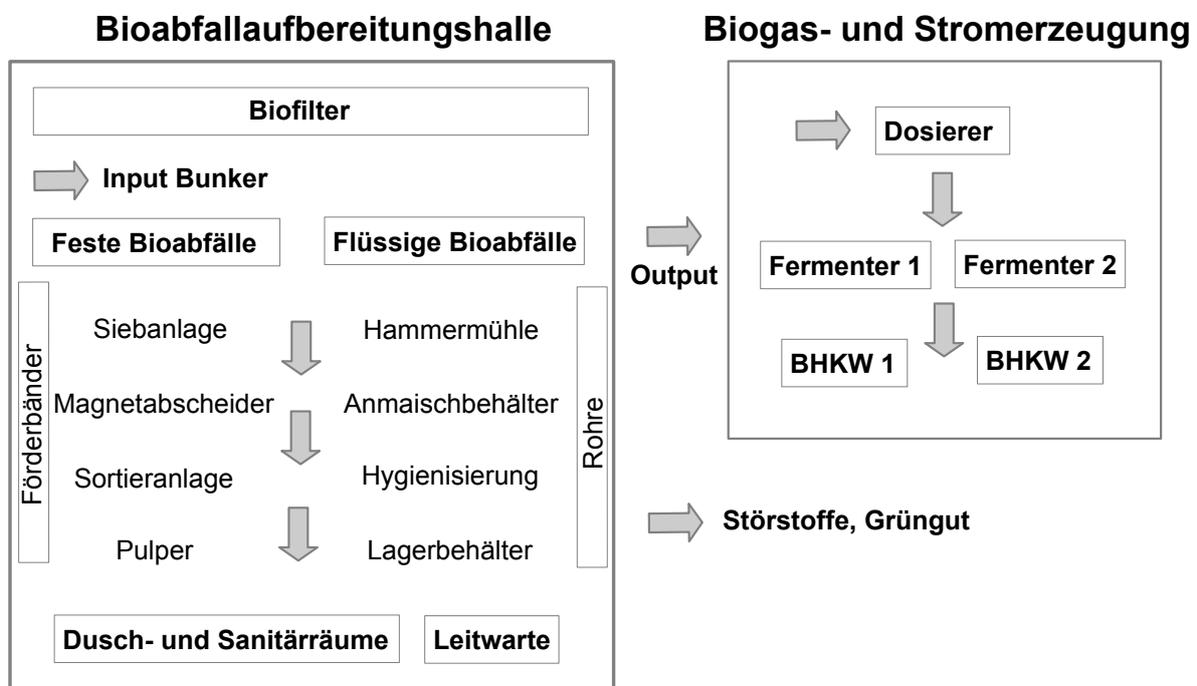
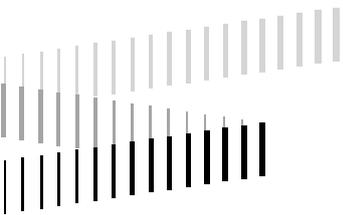


Abbildung 1: Schema Bioabfallanlage



- 4 In der Nähe der Bioabfallanlage der Anspruchstellerin und am gleichen Netzverknüpfungspunkt befindet sich eine weitere Biogasanlage, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird („Nawaro-Anlage“). Diese Anlage erhält jedoch keinerlei Einsatzstoffe aus der Bioabfallanlage und ist auch sonst in keiner Weise prozesstechnisch oder baulich mit der Bioabfallanlage (Aufbereitung oder Biogasanlage) verbunden.
- 5 Am Standort der derzeitigen Bioabfallanlage befand sich bereits vor zwanzig Jahren eine Bioabfallanlage, bestehend aus Abfallaufbereitung und Biogasanlage. Nach Auslaufen der EEG-Vergütung wurde diese jedoch abgebaut und lediglich die Aufbereitungshalle erhalten, die anschließend im Inneren modernisiert wurde.
- 6 Je Kalenderjahr werden etwa 22 000 Tonnen Bioabfall nach der Anlieferung zunächst durch Lagerung in der Aufbereitungshalle in die Bioabfallanlage eingebracht. Von diesen 22 000 Tonnen werden jährlich ca. 3 000 Tonnen Störstoffe im Rahmen der Aufbereitung aussortiert und nach einer weiteren Aufbereitung der Müllverbrennung zugeführt. Weitere ca. 3 000 Tonnen pro Kalenderjahr, insbesondere Grüngut, werden aktuell im Rahmen der Aufbereitung aussortiert und der Kompostierung zugeführt, da sie für eine Vergärung nicht geeignet sind. Grundsätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, das Grüngut der Biogasanlage zuzuführen. Die verbleibenden 16 000 Tonnen (davon etwa 15 200 Tonnen feine Fraktion und 800 Tonnen flüssiger Bioabfall) werden über einen Dosierer den Fermentern zur Vergärung zugeführt. Der Transport der in der Bioabfallaufbereitung aufbereiteten festen Einsatzstoffe zur Biogasanlage erfolgt mittels Radladern. Flüssiger Bioabfall wird mittels einer Rohrleitung von der Aufbereitungsanlage zum Fermenter der Biogasanlage gepumpt. Außer dieser Rohrleitung besteht zwischen Aufbereitungshalle und Biogasanlage keine technisch-bauliche Verbindung.
- 7 Durch die Entsorgung der Störstoffe in der Müllverbrennung entstehen jährlich Kosten von etwa 180 000 Euro. Durch die Kompostierung des Grünguts können jährlich ca. 9 000 Euro erwirtschaftet werden.
- 8 Der durch die Bioabfallanlage erzeugte Strom wird derzeit im Rahmen einer Vollinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung der Schiedsbeklagten eingespeist und nach dem EEG vergütet. Grundlage für die Vergütung ist ein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren für Biomasseanlagen vom 1. September 2018.
- 9 Die Bioabfallanlage weist eine Vielzahl von Strom verbrauchenden Komponenten auf, die mit dem in der Biogasanlage erzeugten Strom versorgt werden sollen.
- 10 Für folgende dieser Komponenten, dargestellt in Richtung des Materialflusses (von der Anlieferung und Aufbereitung der Bioabfälle bis zur Biogas-/Stromerzeugung) ist strei-

tig, ob sie zur „Anlage“ i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 1 EEG 2017 bzw. zu deren „Neben- und Hilfsanlagen“ i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 gehören oder keinem von beidem zuzuordnen sind. Hierbei durchlaufen feste und flüssige Bioabfälle teils unterschiedliche Prozessketten. Die Komponenten sind im Schema der Bioabfallanlage in Abbildung 1 dargestellt.

- **Komponenten der Bioabfallaufbereitung**

- **Biofilter**

- Der angelieferte flüssige und feste Bioabfall wird zunächst in der Annahmehalle gelagert. Hier erfolgt eine Absaugung durch ein Gebläse zum Zwecke der Reinigung geruchsträchtiger Luft. Der Stromverbrauch erfolgt durch Ventilatoren, die die zu reinigende Luft absaugen und über den Biofilter ventilieren. Die Betriebsgenehmigung schreibt den Betrieb eines Biofilters vor.

- **Siebanlage**

- Die Siebanlage dient der Reinigung des angelieferten festen Bioabfalls bzw. des Substrates vor der Vergärung.

- **Magnetabscheider**

- Der Magnetabscheider dient der Reinigung des festen Bioabfalls bzw. des Substrates von nichtorganischen Störstoffen und beeinflusst so die Reinheit der Gärsubstrate.

- **Sortieranlage**

- Die Sortieranlage stellt einen weiteren Reinigungsschritt des festen Bioabfalls bzw. des Substrates dar.

- **Pulper (derzeit in Planung)**

- Durch den Rührvorgang soll möglichst alle vergärbare Organik des festen Bioabfalls bzw. des Substrates für die nachfolgende Vergärung aufgelöst und zerkleinert und der nicht vergärbare Anteil als Schwerfraktion (Steine, Knochen, Glas, Batterien, metallische Objekte etc.) bzw. Leichtfraktion (Textilien, Holz, Plastik, Folien etc.) abgetrennt werden. Die gesamte Pulper-technik besteht aus mehreren Antrieben, Pumpen, Abscheidern und Pressen sowie dem Pulper selbst.

- **Förderbänder**

- Die Förderbänder befinden sich ausschließlich im Teil der (festen) Bioabfallaufbereitung und befördern den festen Bioabfall bzw. das Substrat zwischen den einzelnen Stationen Siebanlage, Magnetabscheider, Sortieranlage und

Pulper. Zwischen Bioabfallaufbereitung und Biogasanlage befinden sich keine Förderbänder.

– **Hammermühle**

Die Hammermühle dient der Zerkleinerung der festen Anteile im flüssigen Bioabfall bzw. des Substrates zu vergärbare Substanz.

– **Rührwerk im Anmischbehälter**

Das Rührwerk im Mischbehälter zwischen Hammermühle und Hygienisierung sorgt für eine ausreichende Substratdurchmischung.

– **Hygienisierung**

Die Hygienisierung des flüssigen Bioabfalls bzw. Substrats in der abfallverwertenden Biomasseverstromung erfolgt durch Erwärmung und ist durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die EG-HygieneVO (EG 1069/2009) und die BioAbfV, vorgeschrieben.

• **Komponenten der Biogas- und Stromerzeugung**

– **Dosierer (Schnecke)**

Nach der Aufbereitung des festen und flüssigen Bioabfalls zu vergärungsfähigem Substrat stellt der Dosierer sicher, dass das Substrat kontinuierlich und mengengenau der Vergärung im Fermenter zugeführt werden kann.

– **Fermenterrührwerke**

Die Rührwerke in den Fermentern dienen der Substratdurchmischung während der Vergärung.

• **Weitere Komponenten**

– **Leitwarte**

In der Leitwarte wird der gesamte Prozess der Abfallaufbereitung und Biogasherstellung gesteuert und überwacht. Hier werden die technischen und mechanischen Abläufe koordiniert. Die Leitwarte befindet sich in der Bioabfallaufbereitungshalle.

– **Dusch- und Sanitärräume**

Für abfallentsorgende Anlagen sind Dusch- und Sanitärräume gesetzlich vorgeschrieben. Der Stromverbrauch erfolgt hier durch die Bereitstellung von warmem Wasser und Beleuchtung. Die Dusch- und Sanitärräume befinden sich in der Bioabfallaufbereitungshalle.

– **Beleuchtung**

Die Beleuchtung besteht aus der Innenbeleuchtung der Hallen (Annahmehalle, Aufbereitungshalle) und der Duschen sowie der Außenbeleuchtung der Hallen für die Fahrwege.

- 11 Weitere Informationen zu den einzelnen Komponenten und Prozessschritten ergeben sich aus dem von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Verfahrensfließbild der Bioabfallanlage.
- 12 Bei einer angenommenen durchschnittlichen Leistung der Biogasanlage von 530 kW bezogen auf das Kalenderjahr werden jährlich ca. 4 642 800 kWh Strom erzeugt. Der jährliche Gesamtverbrauch durch die Komponenten der Abfallaufbereitungshalle und der Biogasanlage beträgt vor Ausbau der Pulpertechnik etwa 600 000 kWh, davon entfallen etwa 420 000 kWh auf den Bereich der Biogas- und Stromerzeugung und 180 000 kWh auf die Komponenten in der Aufbereitungshalle bzw. auf die Bioabfallaufbereitung. Dies entspricht einem Verbrauchsanteil an der Gesamterzeugung von 12,9 % insgesamt und 9,0 % für die Biogasanlage bzw. 3,9 % für die Bioabfallaufbereitung. Nach dem geplanten Ausbau der Pulpertechnik erhöht sich der jährliche Stromverbrauch der Bioabfallaufbereitung um ca. 480 000 kWh auf etwa 660 000 kWh (Anteil an der Gesamterzeugung von 14,2 %). Der gesamte Verbrauch durch die genannten Einrichtungen beträgt dann etwa 1 080 000 kWh (Anteil an der Gesamterzeugung von 23,3 %).
- 13 Die Anschlussleistung der einzelnen Verbraucher ist wie folgt:
- Rührwerke Anmaischbehälter: 30 kW
 - Pulpertechnik: ca. 250 kW (derzeit in Planung)
 - Magnetabscheider: 6 kW
 - Siebanlage: 15 kW
 - Sortieranlage: 5 kW
 - Hammermühle, einschließlich der dazugehörenden Technik: 100 kW
 - Förderbänder: 40 kW
 - Dosierer: 15 kW
 - Biofilter: 55 kW

- Hygienisierung: 25 kW
- Leitwarte: 0,5 kW
- Dusch- und Sanitäräume: 2 kW
- Beleuchtung: 7 kW

- 14 **Die Anspruchstellerin** ist der Ansicht, dass alle oben aufgeführten Komponenten der Bioabfallanlage Teil der „Anlage“ selbst oder „Neben- und Hilfsanlagen“ der Anlage i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 seien und somit die Versorgung dieser Komponenten mit Strom aus der Biogasanlage im Hinblick auf § 27a EEG 2017 unschädlich sei.
- 15 Denn sowohl die „Anlage“ also auch die „Neben- und Hilfsanlagen“ i. S. d. § 27a EEG 2017 seien weit auszulegen und insbesondere weiter zu verstehen als die „Stromerzeugungsanlage“ und die „Neben- und Hilfsanlagen“ i. S. d. § 61a EEG 2017.
- 16 Dem in § 3 Nr. 1 EEG 2017 legal definierten Begriff der „Anlage“ liege ein weites Begriffsverständnis im Sinne des „weiten Anlagenbegriffs“ zugrunde. Spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 23.10.2013 – VIII ZR 262/12 gehörten „alle in den Produktionsprozess eingebundenen, technisch und baulich notwendigen Installationen“ zur Biogasanlage.
- 17 Bei § 27a EEG 2017 verfolge der Gesetzgeber ebenfalls ein weites Begriffsverständnis, wenn es um die Beurteilung der Komponenten der „Anlage“ gehe. Diese sei regelungssystematisch von der „Stromerzeugungsanlage“ i. S. v. § 3 Nr. 43b EEG 2017 zu unterscheiden, die der Bestimmung des Kraftwerkseigenverbrauchs gemäß § 61a EEG 2017 zugrunde liege. Zur Anlage im Sinne von § 27a EEG 2017 zähle die gesamte Biogasproduktion. Rührwerke im Fermenter würden daher ebenso zur Anlage gehören wie Stützluftgebläse für die Gasspeicherung und andere Komponenten, die an Bauwerken fest installiert seien und der Erzeugung des Biogases dienten.
- 18 Demnach würden auch technische Einrichtungen zur „Anlage“ im Sinne von § 27a EEG 2017 zählen, die dem Verbrennungsvorgang und damit der Stromerzeugung nachgelagert, jedoch fest mit den baulichen Anlagen, hier insbesondere dem BHKW-Container bzw. einem entsprechenden Gebäude, verbunden sind, u. a. Reinigungsanlagen für die Abgase, soweit sie genehmigungsrechtlich vorgeschrieben sind. Außerdem könnten dazu auch weitere technische Einrichtungen, also Maschinen, gehören, deren Betrieb sich unmittelbar auf die Höhe der EEG-Vergütung auswirkt. Wenn das Fehlen bestimmter technischer Einrichtungen zu einem Entfallen der Vergütung führt oder eine Sanktion nach sich zieht, müsse es sich um einen Teil der Anlage selbst handeln.

- 19 Im Zusammenhang mit § 61a Nr. 1 EEG 2017 werde eine sehr enge Auslegung des Begriffs der „Neben- und Hilfsanlagen“ vorgenommen, da diese sich auf die Stromerzeugungsanlage und nicht auf die Anlage beziehen. Daher seien diese Neben- und Hilfsanlagen von den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage zu unterscheiden. So sei gemäß § 3 Nr. 43b EEG 2017 die Stromerzeugungsanlage „jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist ...“. Nach der Gesetzesbegründung⁴ sei daher eine Neben- oder Hilfsanlage einer Stromerzeugungsanlage im Ergebnis lediglich der Generator. Es solle nicht einmal der Motor eines Blockheizkraftwerkes hierunter fallen, ebensowenig der Stromverbrauch für Beleuchtung oder Beheizung, elektrische Antriebe oder Kühlung.
- 20 Auch der von der Bundesnetzagentur veröffentlichte „Leitfaden zur Eigenversorgung“ gehe von einer sehr engen Auslegung des Begriffs der „Neben- und Hilfsanlagen“ in Zusammenhang mit dem Kraftwerkseigenverbrauch in § 61 EEG 2014 aus und orientiere sich diesbezüglich u. a. auch an der sehr engen Auslegung des Stromsteuerrechts. Der Leitfaden wurde zwar zu den Regelungen des EEG 2014⁵ veröffentlicht, sei aber auch nach Einführung des EEG 2017 bzw. EEG 2021 heranzuziehen und auf die entsprechenden Regelungen übertragbar.
- 21 Dass diese Auslegungen zum „Kraftwerkseigenverbrauch“ in §§ 61 ff. EEG 2017 im Rahmen des Verbots der Eigenversorgung bei Ausschreibungsanlagen gemäß § 27a EEG 2017 eindeutig unanwendbar seien, zeige die Abgrenzung der Definition von „Neben- und Hilfsanlagen“ der „Anlage“ zu den „Neben- und Hilfsanlagen“ der „Stromerzeugungsanlage“ in der Gesetzesbegründung zu § 27a EEG 2017⁶, wonach die Ausnahme in § 27a EEG 2017 „bewusst weiter formuliert“ sei als in der Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch.
- 22 Diese Begründung sei durchgängig während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens beibehalten worden. Sofern in den obig bezeichneten Gesetzesmaterialien sowie in der letztzitierten Fundstelle der § 61 EEG genannt wird, seien diese Aussagen auf

⁴BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 201.

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 201.

- den heute geltenden § 61a EEG 2017 zu übertragen, da dieser die Regelungen zum Kraftwerkseigenverbrauch übernommen habe.
- 23 Im Zusammenhang mit § 27a EEG 2017 solle daher ausdrücklich eine deutlich weitere Auslegung des Begriffs der „Neben- und Hilfsanlagen“ einer Anlage stattfinden als in § 61a EEG 2017. Es solle also letztlich eine Ausnahme vom Eigenversorgungsverbot dahingehend bestehen, dass der Verbrauch durch die EEG-Anlage einschließlich der mit ihr verbundenen Einrichtungen zulässig sei.
- 24 „Nebenanlagen“ im Sinne von § 27a EEG 2017 seien technische Einrichtungen, die mittelbar mit dem Produktionsprozess zusammenhängen, dabei aber für die Anlage in ihrer konkreten Konzeption eine unabdingbare Funktion aufwiesen. Im Unterschied zur „Anlage“ beziehe sich die „Nebenanlage“ auf eine räumliche und/oder funktionale Trennung vom eigentlichen Biogasproduktionsprozess. Dabei müsse der Nebenanlage jedoch eine wesentliche Funktion in Bezug auf die Biogasproduktion oder gar des Anlagenbetriebs insgesamt unter Berücksichtigung der individuellen Anlagenkonzeption zukommen. Daher würden selbstständige technische Einrichtungen oder solche an weiteren baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Biogasproduktion oder der Nachbereitung des Verbrennungsvorgangs, beispielsweise der Abwärmenutzung, zu den Nebenanlagen zählen.
- 25 „Hilfsanlagen“ im Sinne von § 27a EEG 2017 hätten in Abgrenzung zu „Nebenanlagen“ nur unterstützende Funktion. Sie seien nicht prägend für die Anlagenkonzeption. Für die jeweilige Anlagenkonzeption von den jeweils zuständigen Behörden zwingend geforderte technische Einrichtungen seien jeweils zumindest immer Hilfsanlagen. Bei dieser Differenzierung könne es keine Rolle spielen, welchen Verbrauchsanteil die Neben- und/oder Hilfsanlagen im Einzelnen haben. Insbesondere im Biogasanlagenbereich gebe es eine Vielzahl von Anlagenkonzepten, die technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll seien. Die dafür erforderlichen Neben- und Hilfsanlagen dürften mitunter einen nicht zu vernachlässigenden Anteil am insgesamt in der Anlage produzierten Strom verbrauchen. Es sei allerdings im Wesentlichen eine wirtschaftliche Frage, ob die Installation solcher Neben- und Hilfsanlagen im Anlagenkonzept überhaupt technisch erforderlich und bis zu welchem Anteil die Eigenversorgung von Neben- und Hilfsanlagen sinnvoll sei. Eine wie auch immer geartete Quote festzulegen, sei nicht zielführend.
- 26 Aus Sicht der Anspruchstellerin sei die Einordnung der streitgegenständlichen Komponenten als Teil der „Anlage“, als „Nebenanlage“ oder als „Hilfanlage“ daher wie folgt vorzunehmen:

- „Anlage“: Rührwerk, Dosierer,
- „Nebenanlage“: Pulper, Magnetabscheider, Siebanlage, Sortieranlage, Hammermühle, Hygienisierung, Dusch- und Sanitarräume,
- „Hilfsanlage“: Förderbänder, Biofilter, Leitwarte, Beleuchtung.

27 Die **Anspruchsgegnerin** wünscht eine Klärung der Einordnung der in Rn. 10 aufgezählten Komponenten als „Anlage“ bzw. deren „Neben- und Hilfsanlagen“ i. S. d. § 27a Satz 2 EEG 2017 durch die Clearingstelle.

28 Jedenfalls die Dusch- und Sanitarräume und auch die Beleuchtung seien weder als Neben- noch als Hilfsanlagen i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 einzustufen. In der Gesetzesbegründung sei zwar ausgeführt worden, dass diese Ausnahme weiter formuliert sei als der Kraftwerkseigenverbrauch in § 61 EEG 2014. Jedoch seien hier auch Beispiele genannt worden, die einen engen Zusammenhang zur Anlage selbst und vor allem zum Anlagenbetrieb aufweisen. Einen solchen Zusammenhang kann die Anspruchsgegnerin jedenfalls nicht bei den Dusch- und Sanitarräumen erkennen. Die Argumentation, dass diese gesetzlich vorgeschrieben seien, kann hierfür nach Ansicht der Anspruchsgegnerin jedenfalls nicht entscheidend sein. Auch die Beleuchtung sieht die Anspruchsgegnerin nicht als Neben- und Hilfsanlage an, zumal unklar sei, um welche Beleuchtung es sich hierbei konkret handele. Eine Ausdehnung des Begriffs der „Neben- und Hilfsanlagen“ sollte aus Sicht der Anspruchsgegnerin vermieden werden, um den Gesetzeszweck zu wahren.

29 Mit Beschluss vom 25. Mai 2021 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)⁷ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Welche Komponenten der Bioabfallanlage der Anspruchstellerin gehören zur „Anlage“ i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 1 EEG 2017 oder zu den „Neben- und Hilfsanlagen der Anlage“ i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017?
2. Gehören Komponenten der Bioabfallanlage der Anspruchstellerin, die nicht im Sinne der Frage 1 zur „Anlage“ selbst bzw. zu deren „Neben- und Hilfsanlagen“ gehören, zu einer „anderen Anlage“, die über denselben Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden ist bzw. zu deren Neben- und Hilfsanlagen?

⁷Verfahrensvorschriften der Clearingstelle in der Fassung v. 1. Januar 2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

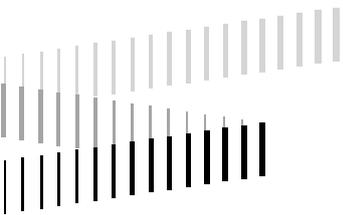
2 Begründung

2.1 Verfahren

- 30 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 31 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Teichmann erstellt.

2.2 Würdigung

- 32 Die Fermenterrührwerke und der Dosierer der Bioabfallanlage sowie derjenige Teil der Leitwarte, der dem Vergärungsprozess in den Fermentern sowie der Stromerzeugung in den BHKW zuzuordnen ist, sind Teil der Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 EEG 2017/2021 (s. Abschnitt 2.2.1).
- 33 Das Rührwerk im Anmischbehälter sowie Pulper, Magnetabscheider, Siebanlage, Sortieranlage, Hammermühle und die Förderbänder der Bioabfallanlage sowie der übrige Teil der Leitwarte, der der Bioabfallaufbereitung und nicht unmittelbar der Steuerung des Gas- und Stromerzeugungsprozesses dient, sind Hilfsanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021 (s. Rn. 55, 74 ff. im Abschnitt 2.2.2).
- 34 Der Biofilter, die Hygienisierung sowie die Dusch- und Sanitarräume der Bioabfallanlage sind Nebenanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021 (s. Rn. 84, 93 ff. im Abschnitt 2.2.2).
- 35 Der Stromverbrauch keiner der streitgegenständlichen Komponenten ist im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 EEG 2017/2021 einer anderen Anlage oder den Neben- und Hilfsanlagen einer anderen Anlage, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden ist, zuzuordnen (s. Abschnitt 2.2.3).
- 36 Der Sinn und Zweck des Eigenversorgungsverbots steht der Ausnahme des Eigenverbrauchs der genannten Neben- und Hilfsanlagen der Anlage sowie der Anlage selbst vom Eigenversorgungsverbot gemäß § 27a Satz 2 EEG 2017/2021 nicht entgegen, denn dieser ist insgesamt untergeordnet im Vergleich zur durch die (Biogas-)Anlage erzeugten Strommenge (s. Abschnitt 2.2.4).



2.2.1 Komponenten, die Teil der Anlage i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 1 EEG 2017/2021 sind

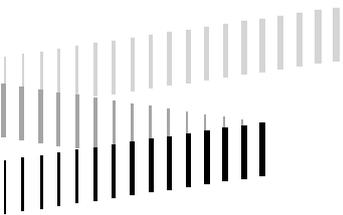
- 37 Die Fermenterrührwerke und der Dosierer sowie anteilig die Leitwarte sind Teil der Anlage i. S. v. § 27a Satz 2 Nr. 1 EEG 2017/2021.
- 38 Denn die Fermenterrührwerke, der Dosierer und anteilig die Leitwarte sind Teil der Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017/2021. Zur Bestimmung der Anlage i. S. v. § 27a Satz 2 Nr. 1 EEG 2017/2021 ist die Legaldefinition aus § 3 Nr. 1 EEG 2017/2021 zugrunde zu legen.
- 39 **Anlagenbegriff** § 3 Nr. 1 EEG 2021 definiert den Begriff der „Anlage“ als

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

- 40 Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Anlagenbegriff des EEG 2009 und EEG 2012 konkretisiert als „die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen“.⁸
- 41 Zudem gehören nur solche Komponenten zur Anlage i. S. d. EEG, die jedenfalls auch der Stromerzeugung dienen, nicht jedoch solche, die der Stromeinspeisung oder der Netzsicherheit dienen; bei Komponenten, die sowohl der Stromerzeugung als auch anderen Zwecken dienen, handelt es sich jedenfalls dann nicht um Anlagenbestandteile, wenn diese Einrichtungen vorrangig zu anderen Zwecken errichtet worden sind.⁹
- 42 Zur Anlage – speziell bei Biomasseanlagen – gehören daher bspw. folgende Komponenten: Antriebseinheit, Generator, Zufuhreinheit und Bereitstellung des Energieträgers zur Stromerzeugung, Herstellung, Aufbereitung und Speicherung des Einsatzstoffes für die Stromerzeugung (bspw. Fermenter), Einrichtungen zur Substratbeschickung (Förderschnecke, Förderband) bzw. Einleitung des Energieträgers in die Anlage, Vorgrube,

⁸ BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsatz a). Diese Entscheidung ist auch auf den Anlagenbegriff der folgenden EEG-Fassungen einschließlich des EEG 2021 anzuwenden, da sich die Begriffsdefinition seitdem nicht entscheidend geändert hat.

⁹ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 3.



Rührwerk, Gasverdichter, Einrichtungen zur Brenngasaufbereitung, Getriebe, Leit- und Steuertechnik.¹⁰

- 43 Nicht zur Anlage gehören bspw. Wechselrichter, Netzanschlusseinrichtungen, Zähler, Trafos, Umrichter, technische Einrichtungen, Blindstromkompensationseinrichtungen, Einrichtungen zur Nachrotte oder Kompostierung, Viehställe, Güllesammelgruben, Substratlager, Silo, andere der Bevorratung und Lagerung dienende Einrichtungen, Gasfackel, Notfackel, sonstige immissionsschutzrechtliche Gasabfuhreinrichtungen, Schornsteine, andere Abgasabfuhreinrichtungen, Schalldämpfer, Wege, Zäune, Sozial- und Aufenthaltsräume, Überwachungskameras.¹¹
- 44 **Fermenterrührwerke** Die Fermenterrührwerke sind Teil der Anlage i.S.d. § 3 Nr.1 EEG 2017/2021.
- 45 Sie sind als Teil des Fermenters (Teil von) „Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“, funktional eng mit den unmittelbar stromerzeugenden Komponenten verbunden und dienen ausschließlich oder vorrangig der Stromerzeugung.
- 46 Fermenter einer Biogasanlage sind grundsätzlich Teil der Anlage i. S. d. EEG, sofern diese zur Stromerzeugung notwendig sind,¹² da sie Teil von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind und funktional als gaserzeugende Komponente eng mit den unmittelbar stromerzeugenden Komponenten verknüpft sind. Die Fermenter dienen im vorliegenden Fall ausschließlich der Stromerzeugung, da das erzeugte Gas keiner anderen Verwendung zugeführt und vollständig vor Ort verstromt wird. Die Rührwerke sind Teil des Fermenters und damit ebenso Teil der EEG-Anlage.
- 47 Vorliegend liegt auch kein Sonderfall vor, bei dem der Fermenter nicht der Biogasanlage, sondern der „Abfallaufbereitungsanlage“ zuzuordnen ist. Denn die Erzeugung von Biogas und Strom ist hier nicht als untergeordnetes „Nebenprodukt“ der Bioabfallverarbeitung zu bewerten, weswegen der Fermenter überwiegend der Stromerzeugung dient.¹³

¹⁰ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 40 f.

¹¹ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 38.

¹² Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41; BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 21.

¹³ Anders in: Clearingstelle, Votum v. 12.01.2021 – 2020/12-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/12-IV>, Rn. 104 ff.

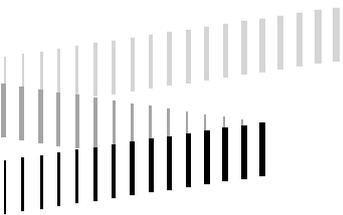
- 48 **Dosierer** Der Dosierer ist Teil der Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2017/2021.
- 49 Er ist Teil einer „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“, als Substratzufuhreinheit für die Beschickung des Fermenters funktional eng mit den unmittelbar stromerzeugenden Komponenten verknüpft und dient ausschließlich oder vorrangig der Stromerzeugung, da das erzeugte Gas für die Stromerzeugung genutzt wird.¹⁴
- 50 **Leitwarte** Derjenige Teil der Leitwarte, der dem Vergärungsprozess in den Fermentern sowie der Stromerzeugung in den BHKW zuzuordnen ist, ist Teil der Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2017/2021.
- 51 Dieser Teil der Leitwarte ist Teil einer „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“, funktional eng mit den unmittelbar stromerzeugenden Komponenten verbunden und dient ausschließlich oder vorrangig der Stromerzeugung.
- 52 Denn Leit- und Steuertechnik, die für die Stromerzeugung notwendig ist, ist grundsätzlich Teil der EEG-Anlage.¹⁵ Dieser Teil überwacht und steuert den Vergärungsprozess sowie die Stromerzeugung und ist damit funktional auch diesen gas- und stromerzeugenden Komponenten zuzuordnen und entsprechend eng mit den unmittelbar stromerzeugenden Komponenten verknüpft. Auch dient dieser Teil der Leitwarte ausschließlich oder vorrangig der Stromerzeugung, da das erzeugte Gas nur für die Stromerzeugung genutzt wird.

2.2.2 Neben- bzw. Hilfsanlagen der Anlage i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021

- 53 **2.2.2.1 Abgrenzung Neben- und Hilfsanlagen der Anlage** Bei Neben- und Hilfsanlagen i. S. d. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021 handelt es sich um Komponenten, die nicht Teil der Anlage i. S. d. EEG sind, aber dennoch für den Betrieb der Anlage notwendig sind und eine untergeordnete Funktion in Bezug auf den Anlagenbetrieb aufweisen.
- 54 Während Hilfsanlagen (s. Rn. 55 ff.) eine stärkere und unmittelbare unterstützende Funktion gegenüber der Anlage i. S. d. EEG aufweisen, also technisch eng mit dem Stromerzeugungsprozess verknüpft sind und *technisch* für den Anlagenbetrieb not-

¹⁴Der Dosierer ist als Komponente der Substratbeschickung des Fermenters grundsätzlich Teil der Anlage i. S. d. EEG: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

¹⁵*Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

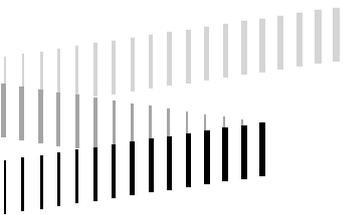


wendig, dienen Nebenanlagen (s. Rn. 84 ff.) in der Regel nicht dem Hauptprozess der (ggf. Gas- und) Stromerzeugung, sondern einem „Nebenprozess“, der dennoch für den Anlagenbetrieb notwendig ist, wenn auch nicht zwingend *technisch*.

- 55 **2.2.2.2 Hilfsanlagen der Anlage** Das Rührwerk im Anmischbehälter sowie Pulper, Magnetabscheider, Siebanlage, Sortieranlage, Hammermühle, die Förderbänder der Bioabfallanlage sowie derjenige Teil der Leitwarte, der der Bioabfallaufbereitung und nicht unmittelbar der Steuerung des Gas- und Stromerzeugungsprozesses dient, sind Hilfsanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021.
- 56 Hilfsanlagen sind nicht Teil der EEG-Anlage, dienen deren Betrieb jedoch unterstützend und sind technisch eng mit dem Stromerzeugungsprozess in der konkreten EEG-Anlage verknüpft. Ohne den Betrieb der Hilfsanlage ist technisch kein Anlagenbetrieb möglich.

a) Auslegung des Begriffs „Hilfsanlage der Anlage“

- 57 **Wortlaut** Der Begriff „Hilfsanlage der Anlage“ ist ebenso wie der gemeinsame Begriff „Neben- und Hilfsanlagen der Anlage“ im EEG nicht definiert. Der Wortbedeutung nach handelt es sich bei der Hilfsanlage der Anlage jedoch um eine der EEG-Anlage funktional untergeordnete Komponente mit einer unterstützenden Funktion. Die enge funktionale Verbindung zur EEG-Anlage wird deutlich („Hilfs-“). Die unterstützende Funktion umfasst dabei die gesamte Anlage und nicht etwa nur die stromerzeugenden Komponenten.
- 58 Zudem bezieht sich der Wortstamm „-anlage“ nicht auf den Anlagenbegriff des EEG, sondern ist unabhängig davon baulich-technisch zu verstehen. Dies ergibt sich aus der Unterordnung des Begriffs „Hilfsanlage“ im Verhältnis zur „Anlage“.
- 59 **Systematik** Die Hilfsanlagen der Anlage sind weiter zu verstehen als die Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage, wie sie im Begriff „Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage“ in § 61a Nr. 1 EEG 2017/2021 im Zusammenhang mit der EEG-Umlagebefreiung für Kraftwerkseigenverbrauch verwendet werden.
- 60 Im Unterschied zu § 27a EEG 2017/2021 wird hier der Begriff „Stromerzeugungsanlage“ verwendet. Dies ist gemäß § 3 Nr. 43b „jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt“. In der Regel ist dies der einzelne Generator.



61 In diesem Sinne führt auch die BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung aus:

„Im Kern ist daher der einzelne Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen ... Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie beispielsweise ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst.“¹⁶

62 Die Stromerzeugungsanlage ist daher deutlich enger zu verstehen als die Anlage und stellt i. d. R. den Kern dieser dar.

63 In der Folge ist auch der Definitionsbereich von Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage (z. B. als Generator im BHKW) grundsätzlich deutlich eingeschränkter als bei den Hilfsanlagen einer Anlage, zu der beispielsweise auch der Fermenter einer Biogasanlage gehört.

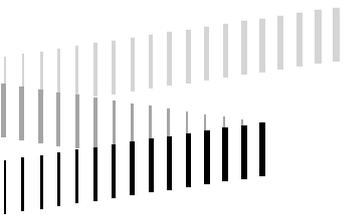
64 Zudem muss der Verbrauch in den Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage „zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn“ erfolgen. Die Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage i. S. v. § 61a Nr. 1 EEG 2017/2021 müssen also unmittelbar der Stromerzeugung dienen, während die Neben- und Hilfsanlagen der Anlage i. S. v. § 27a EEG 2017/2021 auch funktional weiter entfernte Aufgaben übernehmen können, die nicht direkt mit der Stromerzeugung zusammen hängen.

65 Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage und damit dem Kraftwerkseigenverbrauch i. S. v. § 61a Nr. 1 EEG 2017/2021 zuzuordnen sind Anlagen „für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung“; nicht vom Kraftwerkseigenverbrauch umfasst ist der „Betriebsverbrauch, also de[r] Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate.“¹⁷

66 Die Begrifflichkeit „Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage“ in § 61a EEG 2017/2021 ist an die Regelung zur Stromsteuerbefreiung im Stromsteuerrecht angelehnt; die in der Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung § 58 Abs. 4 EEG 2014

¹⁶ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 21. Auslassungen nicht im Original.

¹⁷ BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 155.



genannten Beispiele „Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung“ entsprechen exakt den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV im Zusammenhang mit den „Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit“ genannten Beispielen.¹⁸

67 Entsprechend kann auch die Rechtsprechung zum Stromsteuerrecht zu § 12 StromStV für die Auslegung bzw. Abgrenzung der jeweiligen Neben- und Hilfsanlagen herangezogen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt fest¹⁹, dass die Verwendung der Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit in einem engen Zusammenhang mit der Stromerzeugung stehen muss und dass diese grundsätzlich notwendig sein müssen, um die Generatorenleistung zu ermöglichen. Es handele sich um solche Einrichtungen, ohne die die Stromerzeugungseinheit nicht betrieben werden könne. Er schließt solche Einrichtungen aus, die nicht erforderlich sind, um die Stromerzeugung aufrecht zu erhalten. Auch Einrichtungen zur Herstellung von Energieerzeugnissen²⁰ wie Anlagen zur bloßen Biogaserzeugung (z. B. Fermenter) sind danach nicht als Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit zu sehen.²¹ Allerdings handele es sich abweichend davon trotzdem um Neben- und Hilfsanlagen, wenn diese zwar nicht technisch für die Stromerzeugung notwendig sind, aber die Anlage nur unter entsprechenden behördlichen Auflagen betrieben werden darf bzw. die Einrichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Rauchgasreinigung).²²

68 Überträgt man diese Feststellungen auf die Neben- und Hilfsanlagen der *Anlage*, so ergibt sich, dass diese zum Betrieb der *Anlage* notwendig sein müssen. Im Unterschied beschränkt sich die Notwendigkeit nicht ausschließlich auf die reine Stromerzeugung, sondern bezieht sich auf den Anlagenbetrieb insgesamt. Da Hauptzweck der EEG-Anlage aber ebenfalls die Stromerzeugung ist, müssen zumindest Hilfsanlagen technisch eng mit dem Stromerzeugungsprozess verknüpft sein und für den Betrieb der Anlage *technisch* erforderlich sein, wohingegen Nebenanlagen zwar ebenso für den Anlagenbetrieb notwendig sein müssen – jedoch nicht zwingend physikalisch-technisch, aber zumindest tatsächlich, z. B. aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Zwar sind Einrichtungen zur Her-

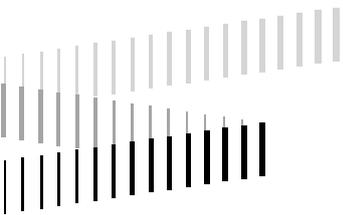
¹⁸BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 155.

¹⁹BFH, Urt. v. 13.12.2011 – VII R 73/10, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201210047/>.

²⁰Z. B. Kohle, Heizöl, Erd- oder Biogas.

²¹BFH, Urt. v. 13.12.2011 – VII R 73/10, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201210047/>, Rn. 8 ff.; BFH, Urt. v. 09.09.2011 – VII R 75/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1597>, Rn. 10 ff.

²²BFH, Urt. v. 13.12.2011 – VII R 73/10, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201210047/>, Rn. 16.



stellung von Einsatzstoffen keine Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit, jedoch sind diese Fermenter als eben diese Einrichtungen selbst bereits Teil der EEG-Anlage. Neben- und Hilfsanlagen der Anlage führen daher in der Regel sonstige Prozesse durch, die nicht durch Komponenten der EEG-Anlage selbst erfolgen, beispielsweise die Herstellung des Substrates vor der Vergärung.²³

69 **Historie** Die Gesetzesbegründung zu § 27a EEG 2017 lautet:

„Ausgenommen ist der Stromverbrauch der Anlage und der Neben- und Hilfsanlagen sowie etwaige Netzverluste. Anderenfalls müssten Anlagenbetreiber hierfür Strom aus dem Netz beziehen. Solche untergeordneten Verbräuche zum Betrieb der Anlage und damit verbundener Einrichtungen sind damit ausgenommen. Die Ausnahme ist bewusst weiter formuliert als in § 61 EEG 2016. Beispiele für die Ausnahmen sind etwa bei Biomasseanlagen das Fermenterrührwerk, bei Solaranlagen der Strom, den der Wechselrichter verbraucht, und bei Windenergieanlagen der Strom, der für die Befehrerung verwendet wird ...“²⁴

70 Auch aus der Historie geht also hervor, dass der Begriff Hilfsanlagen der Anlage weiter zu verstehen ist als die Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage in § 61a EEG 2017/2021.

71 Zudem ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass es sich bei Hilfsanlagen um mit der Anlage verbundene Komponenten handeln muss.²⁵ Die Verbindung muss jedoch nicht zwingend baulich sein, sofern eine enge technische oder prozesstechnische Verbindung zur Anlage besteht.

72 Dass die Ausnahme damit begründet wird, dass andernfalls für diese Verbräuche Strom aus dem Netz bezogen werden müsste, verdeutlicht, dass der Gesetzgeber vor allem auf Komponenten mit geringen Verbräuchen abzielte, die üblicherweise keinen eigenen Netzanschluss aufweisen oder bei denen durch den zusätzlichen Strombezug ein unangemessener messtechnischer Aufwand entstünde. Ebenso liefert die Wortwahl „untergeordnete Verbräuche“ einen Hinweis darauf, dass es sich in der Regel bei Hilfsanlagen um Komponenten mit geringem Strombezug handelt.

²³Soweit diese prozesstechnisch mit der Anlage verbunden sind.

²⁴BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 201.

²⁵Die Wortgruppe „zum Betrieb der Anlage“ bezieht sich auf Stromverbräuche durch die Anlage selbst.

73 **Teleologie** Sinn und Zweck der Regelung sprechen dafür, dass solche Komponenten vom Eigenversorgungsverbot ausgenommen werden, die üblicherweise ihren Strom direkt über die Stromerzeugung der Anlage beziehen, weil dies technisch einfacher zu realisieren ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Komponenten auch technisch eng mit der Anlage verknüpft sind. Ein unverhältnismäßiger (mess-)technischer Aufwand soll vermieden werden. Zu Sinn und Zweck des Eigenversorgungsverbots i. S. d. § 27a EEG 2017/2021 s. Abschnitt 2.2.4.

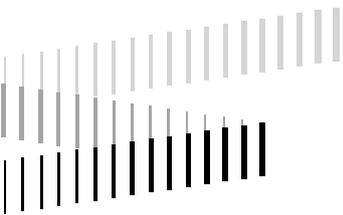
b) Einzelne Komponenten

74 **Siebanlage** Die Siebanlage ist eine Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die Reinigung und Aufbereitung des Bioabfalls in vergärbares Substrat. Die Siebanlage ist damit in ihrer Funktion dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen und für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall technisch notwendig.

75 **Magnetabscheider** Der Magnetabscheider ist eine Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Er dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die Reinigung und Aufbereitung des Bioabfalls in vergärbares Substrat in Form der Reinigung von nichtorganischen Störstoffen. Zwar würde der Vergärungsprozess bzw. die Stromerzeugung in der Regel nicht sofort zum Erliegen kommen, wenn dieser Arbeitsschritt nicht erfolgte, allerdings handelt es sich bei den substrataufbereitenden Schritten für den nachfolgenden Einsatz im Fermenter um grundsätzlich für die Vergärung essenzielle Prozesse, die den Stand der Technik widerspiegeln und entscheidend die Effizienz des Vergärungsprozesses beeinflussen. Der Magnetabscheider ist damit in seiner Funktion dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen und für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall als technisch notwendig einzuordnen.²⁶

76 **Sortieranlage** Die Sortieranlage ist eine Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die Reinigung und Aufbereitung des Bioabfalls in vergärbares Substrat in Form eines weiteren Substratreinigungsschrittes. Die Sortieranlage ist damit in ihrer Funktion dem

²⁶So ist der Dosierer einer Biogasanlage der Anlage selbst zuzuordnen, da er ausschließlich oder vorrangig der Gas- und damit der Stromerzeugung dient (vgl. Rn. 48 f.), obwohl die Erzeugung auch ohne eine sinnvolle Dosiereinheit denkbar wäre. Dies würde jedoch den Gaserzeugungsprozess bzw. die Stromproduktion negativ beeinflussen.



Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen und für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall technisch notwendig. Hinsichtlich der Bewertung der Notwendigkeit gilt für die Sortieranlage als Bestandteil der Substrataufbereitung das gleiche wie für den Magnetabscheider.

- 77 **Pulper** Der Pulper ist eine Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Er dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die Vermischung und Aufbereitung des Bioabfalls in vergärbares Substrat in Form der Reinigung und der Homogenisierung des Substrates. Der Pulper ist damit in seiner Funktion dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen und für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall technisch notwendig. Hinsichtlich der Bewertung der Notwendigkeit gilt für den Pulper als Bestandteil der Substrataufbereitung das gleiche wie für den Magnetabscheider.
- 78 **Förderbänder** Die Förderbänder sind Hilfsanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dienen dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch Transport des festen Bioabfalls zwischen den einzelnen Aufbereitungsstufen bis zum vergärbaren Substrat. Die Förderbänder sind damit in ihrer Funktion dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen, auch wenn sie selbst keinen direkten Beitrag zur Substrataufbereitung leisten, da sie aber dennoch für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall technisch notwendig sind.
- 79 Zwar können Förderbänder Teil der Anlage i. S. d. EEG sein, sofern sie der Substratbeschickung dienen,²⁷ Vorliegend befinden sich die Förderbänder jedoch im Teil der Abfallaufbereitung jeweils zwischen Siebanlage, Magnetabscheider, Sortieranlage und Pulper. Sie dienen damit wie diese Komponenten selbst zunächst der Bioabfallentsorgung bzw. der Substrataufbereitung und nicht vorrangig der Stromerzeugung.
- 80 **Hammermühle** Die Hammermühle ist eine Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die Zerkleinerung und Aufbereitung des Bioabfalls in vergärbares Substrat in Form der Zerkleinerung und Homogenisierung. Die Hammermühle ist damit in ihrer Funktion dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen und für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall technisch notwendig.

²⁷ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

- 81 **Rührwerk im Anmischbehälter** Das Rührwerk im Anmischbehälter ist eine Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Es dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die Aufbereitung des Bioabfalls in vergärbares Substrat in Form der Substratdurchmischung. Das Rührwerk im Anmischbehälter ist damit in seiner Funktion dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen und für den Anlagenbetrieb im konkreten Fall technisch notwendig.
- 82 Zwar erfüllt der Anmischbehälter eine ähnliche Funktion wie eine Vorgrube, die wiederum i. d. R. Teil der Anlage i. S. d. EEG ist,²⁸ allerdings ist der Anmischbehälter vorliegend ebenso wie Pulper, Magnetabscheider, Siebanlage, Sortieranlage und Hammermühle der Abfallentsorgung bzw. der Substrataufbereitung zuzuordnen und erst nachgeordnet der Stromerzeugung, weswegen er nicht Teil der (Biogas-)Anlage ist.
- 83 **Leitwarte** Derjenige Teil der Leitwarte, der der Bioabfallaufbereitung bzw. Substrataufbereitung, aber nicht unmittelbar der Steuerung des Gas- und Stromerzeugungsprozesses dient, ist als Hilfsanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021 zu bewerten.²⁹ Dieser Teil dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage durch die der Bioabfallaufbereitungsschritte bis zum vergärbaren Substrat in der Aufbereitungshalle. Zwar stellt die Steuerung keinen unmittelbaren Substrataufbereitungsschritt dar. Dennoch ist dieser Teil der Leitwarte dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen, da er essenzieller Bestandteil der Substrataufbereitung und damit ebenso für den Anlagenbetrieb technisch notwendig ist. Denn ohne Steuerung der Substrataufbereitung kann auch keine Biogas- und Stromerzeugung erfolgen.
- 84 **2.2.2.3 Nebenanlagen der Anlage** Der Biofilter, die Hygienisierung, die Beleuchtung sowie die Dusch- und Sanitärräume der Bioabfallanlage sind Nebenanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021.
- 85 Nebenanlagen sind nicht Teil der EEG-Anlage und für den Betrieb der Anlage *technisch* nicht notwendig. Tatsächlich müssen sie jedoch für den Betrieb der Anlage notwendig sein, also beispielsweise aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift. Sie sind technisch nicht eng mit dem Stromerzeugungsprozess verknüpft, sondern führen in der Regel einen Nebenprozess durch.

²⁸ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 41.

²⁹ Der andere Teil ist Teil der Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017/2021 (s. Rn. 50 ff.)

a) Auslegung des Begriffs „Nebenanlage der Anlage“

- 86 **Wortlaut** Der Begriff „Nebenanlage der Anlage“ ist ebenso wie der gemeinsame Begriff „Neben- und Hilfsanlagen der Anlage“ im EEG nicht definiert. Der Wortbedeutung nach handelt es sich bei der Nebenanlage der Anlage jedoch um eine der EEG-Anlage funktional untergeordnete Komponente mit einer Funktion, die zwar dem Anlagenbetrieb dient. Die funktionale Verbindung zur Anlage ist jedoch nicht so stark wie bei der Hilfsanlage, aber vorhanden („Neben-“). Es kann sich hierbei auch um eine vom Hauptprozess (z. B. der Biogas- und Stromerzeugung) abweichende Funktion handeln, solange diese dem Anlagenbetrieb dient.
- 87 Ebenso wie bei der Hilfsanlage bezieht sich der Wortstamm „-anlage“ nicht auf den Anlagenbegriff des EEG, sondern ist unabhängig davon baulich-technisch zu verstehen. Dies ergibt sich aus der Unterordnung des Begriffs „Nebenanlage“ im Verhältnis zur „Anlage“.
- 88 **Systematik** Die Nebenanlagen der Anlage sind weiter zu verstehen als die Nebenanlagen der Stromerzeugungsanlage, wie sie im Begriff „Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage“ in § 61a Nr. 1 EEG 2017/2021 im Zusammenhang mit der EEG-Umlagebefreiung für Kraftwerkseigenverbrauch verwendet werden. Das zuvor im Rahmen der Auslegung des Begriffes der Hilfsanlage zur systematischen Auslegung im Hinblick auf § 61a Nr. 1 EEG 2017/2021 und der Rechtsprechung des BFH zur Befreiung im Stromsteuerrecht in Rn. 59 ff. gilt sowohl für die Auslegung des Begriffs der Hilfs- als auch der Nebenanlage im Sinne des § 27a EEG 2017/2021.
- 89 Dass Nebenanlagen eine untergeordnete Funktion aufweisen, wird auch durch die Definition der „Nebenanlage“ im Baurecht gestützt, die hilfsweise für die Begriffsbestimmung von Nebenanlagen i. S. v. § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021 herangezogen werden kann. Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO³⁰ sind Nebenanlagen untergeordnet, was sich dadurch ausdrückt, dass sie „dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart [bzw. der durch die (Haupt-)Anlage geprägten Nutzung] nicht widersprechen“.³¹

³⁰Baunutzungsverordnung (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) v. 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).

³¹Einfügung nicht im Original.

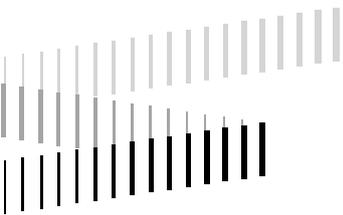
- 90 **Historie** Aus der Historie ergibt sich, dass Nebenanlagen weiter zu verstehen sind als die Nebenanlagen der Stromerzeugungsanlage in § 61a EEG 2017/2021, dass es sich bei Nebenanlagen um mit der Anlage verbundene Komponenten handeln muss und dass der Gesetzgeber unter Nebenanlagen solche Komponenten versteht, deren Strombezug aus dem Netz er aufgrund des untergeordneten Verbrauchs der Nebenanlagen nicht für angemessen hält, sodass sie deshalb vom Eigenversorgungsverbot ausgenommen sind. Die entsprechenden Ausführungen zur Historie bei Hilfsanlagen sind auf Nebenanlagen übertragbar (s. Rn. 68 ff.).
- 91 Dass die Ausnahme damit begründet wird, dass andernfalls für diese Verbräuche Strom aus dem Netz bezogen werden müsste, verdeutlicht, dass der Gesetzgeber vor allem auf Komponenten mit geringen Verbräuchen abzielte, die üblicherweise keinen eigenen Netzanschluss aufweisen oder bei denen durch den zusätzlichen Strombezug ein unangemessener (mess-)technischer Aufwand entstünde. Ebenso liefert die Wortwahl „untergeordnete Verbräuche“ darauf einen Hinweis, dass es sich in der Regel bei Nebenanlagen um Komponenten mit geringem Strombezug handelt.
- 92 **Teleologie** Sinn und Zweck der Regelung sprechen dafür, dass solche Komponenten vom Eigenversorgungsverbot ausgenommen werden, die üblicherweise ihren Strom direkt über die Anlagenerzeugung beziehen, um unangemessenen technischen Aufwand zu vermeiden. Auch hier sind die Ausführungen zur Hilfsanlage übertragbar (s. Rn. 72).

b) Einzelne Komponenten

- 93 **Biofilter** Der Biofilter ist eine Nebenanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Er dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage untergeordnet durch die Reinigung der geruchsträchtigen Luft in der Bioabfallaufbereitungshalle, bevor der Bioabfall zu vergärbarem Substrat verarbeitet wird. Der Biofilter ist damit in seiner Funktion nicht dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen, da er für den Anlagenbetrieb technisch nicht notwendig ist. Allerdings ist im vorliegenden Fall für die Bioabfallanlage der Betrieb eines Biofilters durch die Betriebsgenehmigung vorgeschrieben, weswegen der Anlagenbetrieb (Gaserzeugung aus dem Bioabfall) in der vorliegenden Konstellation tatsächlich nur mit dem Betrieb des Biofilters stattfinden kann.

- 94 **Hygienisierung** Die Hygienisierungseinheit ist eine Nebenanlage der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dient dem Betrieb der (Biogas-)Anlage untergeordnet durch die Hygienisierung des flüssigen Bioabfalls bei der Umwandlung in vergärbare Substrat. Die Hygienisierung ist zwar prozesstechnisch in den Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung eingebunden, jedoch erfüllt sie keine für die Vergärbarkeit des Substrates notwendige Funktion und ist damit für den Anlagenbetrieb nicht als technisch notwendig einzuordnen. Die tatsächliche Notwendigkeit für den Anlagenbetrieb ergibt sich aus der gesetzlichen Pflicht, eine solche Hygienisierungseinheit vorzusehen.
- 95 **Dusch- und Sanitärräume** Die Dusch- und Sanitärräume sind Nebenanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dienen dem Betrieb der (Biogas-)Anlage untergeordnet durch die Bereitstellung von Warmwasser und Beleuchtung aus hygienischen und arbeitsmedizinischen Gründen des Personals der Bioabfallaufbereitung. Regelmäßig sind Dusch- und Sanitärräume nicht Teil der Anlage.³² Die Dusch- und Sanitärräume sind in ihrer Funktion nicht dem Hauptprozess der Biogas- und Stromerzeugung zuzuordnen. Sie sind für den Anlagenbetrieb technisch nicht notwendig. Für den Betrieb von Abfallaufbereitungsanlagen sind Dusch- und Sanitärräume jedoch gesetzlich vorgeschrieben, weswegen der Anlagenbetrieb tatsächlich im konkreten Fall nur bei Betrieb der Dusch- und Sanitärräume stattfinden kann.
- 96 **Beleuchtung** Die Beleuchtungsanlagen sind Nebenanlagen der (Biogas-)Anlage im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 2 EEG 2017/2021. Sie dienen dem Betrieb der (Biogas-)Anlage untergeordnet durch die Sicherstellung von ausreichender Beleuchtung im Innen- und Außenbereich des Geländes und der Aufbereitungshalle, sodass das Personal auf dem Betriebsgelände ungehindert arbeiten kann. Die Beleuchtung ist nicht eng mit dem Stromerzeugungsprozess verknüpft und für den Anlagenbetrieb technisch nicht notwendig. Aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten jedoch tatsächlich für den Anlagenbetrieb im vorliegenden Fall notwendig.

³² Clearingstelle. Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 38.



2.2.3 Einordnung als Neben- und Hilfsanlagen einer anderen Anlage

- 97 Der Stromverbrauch keiner der streitgegenständlichen Komponenten ist im Sinne des § 27a Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 EEG 2017/2021 einer anderen Anlage oder den Neben- und Hilfsanlagen einer anderen Anlage, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden ist, zuzuordnen.
- 98 Zwar befindet sich am selben Standort eine weitere (Biogas-)Anlage, die am selben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist, allerdings sind die streitgegenständlichen Komponenten weder baulich noch funktional bzw. prozesstechnisch mit dieser verbunden, sodass weder in Frage kommt, dass sie Teil dieser Anlage sein könnten, noch dass sie der Anlage dienende Neben- und Hilfsanlagen sein könnten.

2.2.4 Sinn und Zweck des Eigenversorgungsverbots

- 99 Das vorliegende Ergebnis steht im Einklang mit Sinn und Zweck des Eigenversorgungsverbots in § 27a EEG 2017/2021.
- 100 Dass der Stromverbrauch durch die Anlage sowie die Neben- und Hilfsanlagen insgesamt untergeordnet sein muss, damit die Ausnahme vom Eigenversorgungsverbot greift, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 27a EEG 2017 (vgl. Rn. 68)³³. Was der Gesetzgeber noch als untergeordnet ansieht, ergibt sich nicht aus dieser Begründung, jedoch aus Sinn und Zweck des Eigenversorgungsverbots. Das Eigenversorgungsverbot gemäß § 27a EEG 2017/2021 für Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, soll aus Sicht des Gesetzgebers verhindern, dass Wettbewerbsverzerrungen auftreten, indem die Bieter die finanziellen Vorteile einer Eigenversorgung in Bezug auf Verbrauchseinrichtungen, die nicht mit dem Anlagenbetrieb in einem engen Zusammenhang stehen, in ihre Angebote mit einkalkulieren und die Anlagen an Standorten mit hohen Strombezugskosten realisieren.³⁴ Diese Gefahr sieht er bei *untergeordneten* Verbräuchen von Neben- und Hilfsanlagen nicht. Ein exakter Wert oder Anteil lässt sich jedoch nicht festlegen; so ist im jeweiligen Einzelfall zu bewerten, ob der Sinn und Zweck der Regelung einer Ausnahme vom Eigenversorgungsverbot entgegensteht, weil der gegenständliche Eigenverbrauch nicht mehr als untergeordnet bewertet werden kann.

³³BT-Drs. 18/8972, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 9.

³⁴BT-Drs. 18/8972, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 9.

101 Eine Ausnahme vom Eigenversorgungsverbot in § 27a EEG 2017/2021 soll nur soweit erfolgen, wie sich bei den jeweiligen Strommengen für die Verzerrung des Wettbewerbs keine bedeutende Relevanz ergibt. Insbesondere die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf des EEG 2016 liefert diese Hinweise. So bestehe aufgrund der stark unterschiedlichen finanziellen Erträge zwischen eingespartem Bezugsstrom im Fall der Eigenversorgung und EEG-Vergütung im Falle der Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung die Gefahr der Bevorzugung von Eigenversorgungsanlagen gegenüber Einspeiseanlagen unabhängig von der Sinnhaftigkeit des Eigenversorgungskonzepts.

102 Die Begründung lautet im Detail:

„Bieter würden in der Ausschreibung die finanziellen Vorteile aus der Eigenversorgung (insbesondere durch Privilegien bei Umlagen und Abgaben) in ihr Gebot einkalkulieren, um möglichst niedrige Gebote abzugeben, während die Kosten an anderer Stelle entstehen. In der Konsequenz würde der Wettbewerb im Rahmen der Ausschreibung stark verzerrt.

Diese Wettbewerbsverzerrung ist umso größer, je höher der finanzielle Vorteil der Eigenversorgung ist, also je höher die Strombezugskosten sind, die durch die Eigenversorgung eingespart werden. Damit würde ein Anreiz geschaffen, vorrangig Anlagen mit hohen Eigenversorgungsanteilen in Betrieben mit hohen Strombezugskosten zu realisieren, auch wenn dies energiewirtschaftlich nicht sinnvoll und anlagenseitig nicht kosteneffizient ist.

Im Ergebnis führt also die Wettbewerbsverzerrung dazu, dass sich Einspeiseanlagen nicht gegen Eigenversorgungsanlagen durchsetzen können. Diese Wettbewerbsverzerrung lässt sich auch nicht innerhalb des Ausschreibungsdesigns ausgleichen, weil sowohl die Eigenversorgungsanteile wie auch die Strompreise, wie oben dargestellt, zwischen den Nutzergruppen stark schwanken.“³⁵

103 Neben dem Stromverbrauch durch die Anlage oder andere Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt sowie deren Neben- und Hilfsanlagen lassen sich auch die weiteren in § 27a Satz 2 Nr. 3 bis 5 EEG 2017/2021 genannten Ausnahmen vom Eigenversorgungsverbot als in der Regel geringfügige oder unkalkulierbare Verbräuche einordnen, für die der Gesetzgeber eine Eigenversorgung ermöglichen wollte. Hierunter zählen Verbräuche zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste, Verbräuche in Zeiten negativer

³⁵BT-Drs. 18/8972, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 9.

Spotmarktpreise und Verbräuche in Zeiten, in denen die Einspeiseleistung aufgrund von Netzüberlastung reduziert wird.

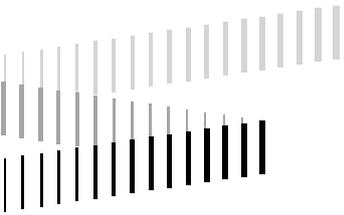
- 104 Die Unterordnung in der Gesetzesbegründung bezieht sich auf die durch die Anlage insgesamt *erzeugte* Strommenge. Denn wenn das Verhältnis zwischen Eigenversorgung und gesamter Erzeugung (bzw. Einspeisung) untergeordnet ist, ergibt die Unterordnung vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelung Sinn. Bezöge sich die Unterordnung hingegen auf die insgesamt *verbrauchte* Strommenge (durch die Neben- und Hilfsanlagen sowie die Anlage), würde zum Ersten die Unterordnung vor dem Hintergrund der Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung keinen Sinn mehr ergeben, da das Verhältnis zwischen der insgesamt verbrauchten und durch eine einzelne Komponente verbrauchten Strommenge ohne Berücksichtigung der erzeugten Strommenge keine Aussage über den durchschnittlichen Stromgestehungspreis und damit den wirtschaftlichen Gebotspreis in der Ausschreibung erlaubt. Zum Zweiten bezieht sich die Formulierung des untergeordneten Verbrauchs in der Gesetzesbegründung grammatikalisch sowohl auf die Anlage als auch auf die Neben- und Hilfsanlagen. Zum Dritten gibt es bei einigen Anlagentypen gar keinen Eigenverbrauch der Anlage selbst (z. B. Solaranlagen), sodass der Verbrauch durch die Neben- bzw. Hilfsanlage (Wechselrichter) in Bezug auf den Verbrauch der Anlage nie untergeordnet sein kann und folglich nicht von der Ausnahme vom Eigenversorgungsverbot umfasst wäre, was aber der Fall ist, da der Wechselrichter explizit als Beispiel in der Begründung genannt wird.
- 105 Außerdem bezieht sich die Unterordnung auf den gesamten Eigenverbrauch der Anlage und der Neben- und Hilfsanlagen der Anlage, da vor dem Hintergrund einer potentiellen Wettbewerbsverzerrung die gemeinsame Betrachtung Sinn ergibt. Es ist also der gesamte Eigenverbrauch hinsichtlich seiner Unterordnung zu bewerten.
- 106 Im vorliegenden Fall liegt die Eigenverbrauchsmenge nach Ausbau der Pulpertechnik bei ca. 23,3 % der insgesamt erzeugten Strommenge (s. Rn. 12). Ungeachtet der Anlagentechnologie scheint dieser Wert zunächst einmal vor dem Hintergrund der Verhinderung der Wettbewerbsverzerrung nicht geeignet zu sein, als untergeordnet zu gelten. Denn bei Schwankungen im Eigenversorgungsanteil von bis zu 23 % der Anlagen in der Ausschreibung scheint eine Wettbewerbsverzerrung wegen der unterschiedlich hohen Gebote, die abgegeben werden können, nicht ausgeschlossen.
- 107 Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Segment der Biomasseausschreibungen sämtliche Biomasseanlagen teilnehmen können und diese je nach Anlagentechnologie

bereits stark unterschiedliche Eigenversorgungsanteile aufweisen.³⁶ So können an den Ausschreibungen für Biomasse neben Biogasanlagen beispielsweise auch Holzvergaseranlagen und weitere Anlagentechnologien teilnehmen. Diese weisen bereits beim Anlagenbegriff eine unterschiedliche Anzahl an eingeschlossenen Komponenten auf. So beinhaltet eine Biogasanlage Fermenter, eine Holzvergaseranlage jedoch nicht. Es liegt daher bereits in der „Natur der Sache“, dass im Rahmen der Ausschreibungen für Biomasseanlagen mit einer größeren Differenz der Eigenversorgungsanteile dieser Biomasseanlagen zu rechnen ist.

- 108 Eine Einschränkung der Verbräuche durch Neben- und Hilfsanlagen zu dem Zweck, dass nur im Bereich der Biogasanlagen die Variation des Eigenversorgungsanteils gering gehalten wird, scheint vor dem Hintergrund der weiteren, eigenverbrauchsmengentechnisch unterschiedlichen Anlagentechnologien nicht sachgerecht. Daher sind die Eigenverbrauchsmengen durch bioabfallvergärende Biogasanlagen sowie deren Neben- und Hilfsanlagen in der Regel dann nicht einzuschränken, wenn die jeweiligen Komponenten für diesen Anlagentyp üblich sind und vorrangig keinem anderen, vom Anlagenbetrieb verschiedenen Zweck dienen.³⁷
- 109 Dies ist vorliegend bei allen verfahrensgegenständlichen Komponenten nicht der Fall: Die vorliegend betrachteten Komponenten sind auch für eine bioabfallvergärende Biogasanlage üblich und es gibt keine Hinweise darauf, dass deren Verbrauch unplausibel ist. In der Folge ist die Befreiung vom Eigenversorgungsverbot des vorliegenden Eigenverbrauchsanteils von 23,3 % nicht als wettbewerbsverzerrend vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks von § 27a EEG 2017/2021 zu bewerten.
- 110 Zudem wird der angelieferte Bioabfall lediglich von den nicht vergärbaren Substraten getrennt und anschließend nahezu vollständig in die Vergärung weitergeleitet, lediglich ein geringer Anteil Grüngut bzw. Störstoffe werden der Kompostierung bzw. der Verbrennung zugeführt (s. Rn. 6). Vorliegend ist daher auch keine mögliche Wettbewerbsverzerrung vor allem gegenüber anderen Biogasanlagen dadurch zu erkennen, dass eine überdimensionierte Abfallaufbereitung einer verhältnismäßig kleinen Biogasanlage gegenübersteht und aus der Bioabfallaufbereitung Erzeugnisse hervorgehen, die in Höhe eines signifikanten Anteils auch weiteren Zwecken als der Biogaserzeugung und Verstromung zugeführt werden. Der Betrieb der Bioabfallaufbereitungshalle dient mithin fast

³⁶Lediglich Biomethananlagen haben eine separate Ausschreibung, die zur Erfüllung der sog. Südquote eingeführt wurde.

³⁷Hierbei sind Zwecke gemeint, die gänzlich andere Ziele verfolgen und nicht im Zusammenhang mit der Anlage stehen, also beispielsweise Herstellung von Möbelholz in einem Sägewerk, welches Holzspäne an eine Biomasseanlage liefert.



ausschließlich, mit Ausnahme eines geringen Anteils unvermeidbarer Abfallprodukte ohne nennenswerten wirtschaftlichen Wert, dem Biogasanlagenbetrieb vor Ort.

Sobotta

Teichmann

Todorovic